

Landeserziehungsgeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Landeserziehungsgeld ist eine freiwillige Leistung des Bundeslandes Sachsen. Es wird im Anschluss an das Elterngeld gezahlt und wird nicht auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialhilfe angerechnet. In Bayern wurde das Landeserziehungsgeld 2018 vom Familiengeld abgelöst.

2. Bayern

Zum 1.8.2018 wurde das Bayerische Landeserziehungsgeld vom [Bayerischen Familiengeld](#) abgelöst.

3. Sachsen

Das Landeserziehungsgeld wird entweder beginnend im 2. Lebensjahr oder im 3. Lebensjahr des Kindes gewährt.

3.1. Höhe bei Kindern im 2. Lebensjahr:

- 1. Kind: 5 Monate lang 150 €
- 2. Kind: 6 Monate lang 200 €
- Ab dem 3. Kind: 7 Monate lang je 300 €

3.2. Höhe bei Kindern im 3. Lebensjahr:

- 1. Kind: 9 Monate lang 150 €
- 2. Kind: 9 Monate lang 200 €
- Ab dem 3. Kind: 12 Monate lang je 300 €

Voraussetzung dafür ist, dass für das Kind seit dem vollendeten 14. Lebensmonat kein Platz in einer staatlich geförderten Kindertagesstätte in Anspruch genommen wurde. Ansonsten gilt die gleiche Höhe wie bei Kindern im 2. Lebensjahr.

3.3. Voraussetzungen

- Das Kind darf nicht in einer staatlich geförderten [Kindertageseinrichtung](#) untergebracht sein oder staatlich geförderte [Tagespflege](#) beanspruchen.
- Die Grenze für die zulässige Erwerbstätigkeit des Antragstellers beträgt wöchentlich 30 Stunden.
- Die Einkommensgrenzen (Alleinerziehende: 21.600 €, Eltern: 24.600 €) dürfen nicht überschritten werden. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 3.140 €. Ab dem 3. Kind wird das Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig gezahlt.

Das Landeserziehungsgeld kann erst im Anschluss an das Basiselterngeld, jedoch parallel zum ElterngeldPlus, in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen siehe [Elterngeld](#).

3.4. Antrag/Zuständigkeit

Elterngeldstellen der Landratsämter bzw. Stadtverwaltungen. Adressen unter www.elterngeld.net/elterngeldstellen/sachsen.html.

4. Verwandte Links

[Betreuungsgeld Bayern](#)

[Elterngeld](#)

[Kinderzuschlag](#)

[Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)